

Gefährdungsbeurteilung

Additive Fertigungsverfahren (3D-Druck) Stereolithographie / DLP

Inhalt

1	Gef	ährdungen beurteilen	2
	1.1	Verantwortung und Mitwirkung	2
	1.2	Betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes	3
	1.3	Durchführung der Gefährdungsbeurteilung	3
		Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen	3
		Schritt 2: Gefährdungen ermitteln	4
		Schritt 3: Gefährdungen beurteilen	4
		Schritt 4: Schutzmaßnahmen festlegen	4
		Schritt 5: Maßnahmen durchführen	5
		Schritt 6: Wirksamkeit überprüfen	5
		Schritt 7: Dokumentieren und fortschreiben	5
2	Che	ckliste für typische Arbeitsbereiche bzw.	
	Täti	gkeiten im 3D-Druck Stereolithographie / DLP,	
	Einl	eitung	7
3	Gef	ihrdungsbeurteilung im 3D-Druck	
	Stei	eolithographie / DLP Checkliste	8

Gefährdungen beurteilen

Gefährdungen zu beurteilen, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbunden sind, und daraus Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten ist eine Kernforderung des Arbeitsschutzgesetzes an die Unternehmensleitung. Sie gilt für Unternehmen aus dem Handwerk, der Industrie und dem Dienstleistungsbereich gleichermaßen. Auf das Arbeitsschutzgesetz gestützte Verordnungen, wie z.B. Arbeitsstätten-, Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung sowie die Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" DGUV Vorschrift 1, konkretisieren die Anforderungen an Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsschutzmaßnahmen. So soll gewährleistet werden, dass sich die betriebsspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen an der tatsächlichen Gefährdungslage im Betrieb orientieren.

Mit ihrem präventiven Ansatz bildet die Gefährdungsbeurteilung die Grundlage für einen wirksamen betrieblichen Arbeitsschutz zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich menschengerechter Gestaltung der Arbeit.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Hilfsmittel, um Ursachen für Störungen der Arbeit zu verringern. Sie hilft zu entscheiden, wo, in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit Maßnahmen erforderlich sind. Regelmäßige Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung unterstützen den kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Betrieb. Informationen über die Beurteilungsergebnisse tragen zu Motivation sowie sicherheits- und gesundheitsgerechtem Verhalten der Beschäftigten bei.

1.1 Verantwortung und Mitwirkung

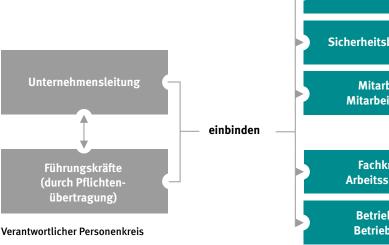
Das Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung ist Aufgabe der Unternehmensleitung.

Im Rahmen der Übertragung von Unternehmerpflichten kann sie diese Aufgabe an Führungskräfte delegieren. Dies ist sinnvoll, wenn die Unternehmensleitung selbst die Gefährdungen an den Arbeitsplätzen wegen unterschiedlicher Arbeitsbereiche oder der Betriebsgröße nur schwer oder ungenügend einschätzen kann. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Die Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung bleibt daneben bestehen.

Die verantwortlichen Führungskräfte können und sollen sich unterstützen lassen. So sollten die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt eingebunden werden, deren wichtigste Aufgabe darin besteht, die Unternehmensleitung hinsichtlich des

Arbeitsschutzes zu beraten und zu unterstützen. Auch die praktischen Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihren Arbeitsplätzen sind wertvolle Informationsquellen bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Die Mitwirkung der Beschäftigten ist eine wesentliche Voraussetzung, um Gefährdungen zu erkennen, realistisch zu beurteilen sowie um effektive Schutzmaßnahmen festzulegen, die von den Mitarbeitenden akzeptiert und unterstützt werden.

Darüber hinaus kann die Unternehmensleitung die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ganz oder teilweise externen fachkundigen Personen oder Institutionen übertragen.



Betriebs-/Personalrat

1.2 Betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes

Auch organisatorische Mängel können zu Gefährdungen und Belastungen führen.

Daher hat die Unternehmensleitung das Unternehmen so zu strukturieren und zu organisieren, dass alle Vorgesetzten und jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin genau wissen, für welche Arbeitsschutzmaßnahmen sie verantwortlich sind und welche Befugnisse und Zuständigkeiten sie haben.

Dies setzt voraus, dass alle die betriebliche Organisationsstruktur zum Arbeitsschutz kennen und über die zugehörigen Regelungen informiert sind. Durch eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation werden wichtige Daten und organisatorische Regelungen festgehalten, mit denen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen entsprochen wird.

Die Vorgesetzten, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung der Unternehmensleitung für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind

1.3 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist die systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen der Beschäftigten mit dem Ziel, die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung betrachtet alle voraussehbaren Tätigkeiten und Arbeitsabläufe im Betrieb. Dazu gehören auch Tätigkeiten und Arbeitsabläufe, wie z.B. War-

tung, Instandhaltung oder Reparatur. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist zu überprüfen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ist zu dokumentieren. Weiterhin sind Gefährdungsbeurteilungen nach betrieblichen Veränderungen oder Umstrukturierungsmaßnahmen zu aktualisieren.

Damit ist eine Gefährdungsbeurteilung kein einmaliger Arbeitsprozess. Vielmehr muss eine Organisationsstruktur geschaffen werden, durch die betriebsbedingte Veränderungen erfasst werden, die Einfluss auf den Arbeitsschutz und die Gefährdungsbeurteilung haben.

1 Arbeitsbereiche Dokumentieren und Tätigkeiten und fortschreiben festlegen 2 Wirksamkeit Gefährdungen 7 Schritte überprüfen ermitteln zur Gefährdungsbeurteilung 5 3 Maßnahmen Gefährdungen durchführen beurteilen 4 Schutzmaßnahmen festlegen

Handlungsschritte einer Gefährdungsbeurteilung

Schritt 1:

Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Damit eine sinnvolle und effiziente Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen stattfinden kann, muss entsprechend der Betriebsstruktur ein Konzept erstellt werden, mit dem alle Beschäftigten bzw. alle Tätigkeiten erfasst werden. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend (§ 5 Abs.2 ArbSchG).

Im Folgenden werden Möglichkeiten der Erfassung aller Beschäftigten bzw. Tätigkeiten aufgezeigt.

Arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung

Die arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung ist ratsam, wenn ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin einen festen Arbeitsplatz nutzt oder ein Arbeitsplatz von mehreren Beschäftigten genutzt wird und diese gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Beispielsweise können Arbeitsplätze im Druckbereich, Büroarbeitsplätze, Weiterverarbeitungsarbeitsplätze oder Arbeitsplätze in der Werkstatt arbeitsplatzbezogen beurteilt werden. Hier werden die Gefährdungen beurteilt, die an diesem Arbeitsplatz bestehen bzw. von den benutzten Arbeitsmitteln an diesem Arbeitsplatz ausgehen. Bei der Beurteilung sind alle Betriebszustände der Arbeitsmittel, u. a. Probebetrieb, Einrichten, Wartung und Pflege, Instandsetzung, zu betrachten.

Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Die Beurteilung der Gefährdungen bezieht sich auf einen Bereich mit mehreren Arbeitsplätzen, z.B. eine Werkstatt. Die hier Beschäftigten können einer Reihe von Gefährdungen ausgesetzt sein, die übergreifend für diesen Bereich betrachtet und bei der arbeitsplatzoder personenbezogenen Beurteilung nicht mehr aufgeführt werden. Dies kann z.B. für Lärm, Beleuchtung, Klima oder Verkehrswege gelten.

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Hierbei wird die Gefährdung von Personen beurteilt, die Tätigkeiten an verschiedenen Einsatzorten nachgehen oder in verschiedenen Arbeitsbereichen tätig werden. Beispiele: Beschäftigte im Außendienst, Instandhaltungspersonal, Reinigungspersonal, Elektroinstallateure, Servicetechniker und Servicetechnikerinnen.

Personenbezogene Beurteilung

Eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung ist bei besonderen Anforderungen an den Arbeitsplatz oder die Arbeitsumgebung notwendig, z.B. wenn besonders schutzbedürftige Beschäftigte (Menschen mit Behinderungen, werdende oder stillende Mütter, Jugendliche) betroffen sind.

Schritt 2:

Gefährdungen ermitteln

Eine Gefährdung ist die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Aussagen über Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit. Wie sich aus der Gefährdung Arbeitsschutzmaßnahmen ableiten lassen, wird in Schritt 4 beschrieben.

Schritt 3:

Gefährdungen beurteilen

In den meisten Fällen können zur Beurteilung Vorgaben aus Gesetzen, Verordnungen und Technischen Regelwerken herangezogen werden. (Beispiel: Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe und Lärm). Hier wurde das Risiko durch Experten und Arbeitswissenschaftler beurteilt und es ist keine weitere Risikoeinschätzung erforderlich (Grenzwert eingehalten: ja/nein). Nur wenn solche Vorgaben nicht existieren oder wenn vom Technischen Regelwerk abgewichen werden soll, sind individuelle Risikoeinschätzungen notwendig. Hierbei schätzt man das Risiko ein, das sich aus dem vorhersehbaren Schadensausmaß und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit zusammensetzt.

Die Fragen lauten also: Wie wahrscheinlich ist es z. B., dass in einer Arbeitssituation ein Unfall passiert oder eine Erkrankung entsteht? Wie gravierend wären die Folgen?

Das Risiko einer Gefährdung wächst folglich mit dem möglichen Schadensausmaß und der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens.

Schritt 4:

Schutzmaßnahmen festlegen

Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung sind Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen. Hierbei sind der Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Für die Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen gilt folgende Rangfolge:

- Gefahrenquelle beseitigen: Die wirksamste Maßnahme besteht darin, die Gefahrenquelle oder die Ursache einer Belastung zu beseitigen, indem auf ein ungefährliches Arbeitsverfahren umgestellt wird oder ein gefährlicher Stoff durch einen ungefährlichen Stoff ausgetauscht wird.
- 2. Sicherheitstechnische Maßnahmen:

Kann die Gefahrenquelle nicht beseitigt werden, ist als nächstes zu prüfen, ob bestehende Gefährdungen durch technische Vorrichtungen oder bautechnische Maßnahmen entschärft werden können. Beispiel: Räumliche Trennung von Mensch und Gefahrenquelle durch Absperrungen, Umwehrungen, Verdeckungen und Verkleidungen an Maschinen.

3. Organisatorische Maßnahmen:

Beispiel: Aufenthalt im Gefahrenbereich beschränken oder verbieten.

4. Nutzung persönlicher Schutzausrüstung:

Beispiel: Tragen von Gehörschutz an lauten Maschinen

5. Verhaltensbezogene Maßnahmen:

Beispiel: Unterweisung.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte haben oft einen entscheidenden Einfluss auf die Auswahl der Schutzmaßnahmen. Dabei wird nicht bedacht, dass eine scheinbar teure Investition sich langfristig als wirtschaftlich günstiger herausstellen kann, wenn Unfälle, Berufskrankheiten und Krankenstand der Beschäftigten in die Berechnung einbezogen werden.

Schritt 5:

Maßnahmen durchführen

Mit der Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen müssen geeignete Personen beauftragt werden. Diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen müssen ausreichend Zeit, Ressourcen und Befugnisse zur Verfügung gestellt werden. Es ist sinnvoll, für die Durchführung von Maßnahmen verbindliche Termine zu vereinbaren und diese auch zu kontrollieren.

Schritt 6:

Wirksamkeit überprüfen

Wenn Arbeitsschutzmaßnahmen aufgrund von Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt wurden, muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob diese Maßnahmen wirksam sind.

Schritt 7:

Dokumentieren und fortschreiben Dokumentieren

Eine angemessene Dokumentation dient als Basis für die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Kommunikation des Arbeitsschutzes im Betrieb. Darüber hinaus bietet sie der Unternehmensleitung Rechtssicherheit. Die Dokumentation zum Arbeitsschutz muss beinhalten (§ 6 ArbSchG):

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Das Ergebnis der Überprüfung (Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen)

 Unfälle im Betrieb, bei denen ein/-e Beschäftigte/-r getötet oder so verletzt wird, dass er bzw. sie stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsoder dienstunfähig wird. Zweckmäßig ist es, alle Unfälle und Verletzungen zu erfassen, um Schwerpunkte von Gefährdungen zu erkennen.

Darüber hinaus fordern spezielle Regelungen differenzierte Dokumente, z.B. macht die TRGS 400 Vorgaben für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

Zur Dokumentation können beitragen:

- Arbeitsbereichsanalysen nach der Gefahrstoffverordnung
- Messprotokolle (Gefahrstoffe, Lärm)
- Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe und Maschinen
- Arbeitsanweisungen
- der Sicherheitsbericht nach der Störfallverordnung
- das Explosionsschutzdokument nach der Gefahrstoffverordnung
- Nachweise über die Durchführung von Prüfungen durch befähigte Personen oder zugelassene Überwachungsstellen
- Berichte über Betriebsbesichtigungen durch Technische Aufsichtsbeamte oder Beamte der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung etc.

Letztlich dient die Dokumentation der Unternehmensleitung zum Nachweis, ihrer Verpflichtung hinsichtlich des Arbeitsschutzes nachgekommen zu sein.

Fortschreiben

Die Zeitabstände zur Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen müssen anhand von Betriebsanleitungen, sicherheitstechnischen Regeln und Betriebserfahrungen festgelegt werden. Technische Schutzmaßnahmen aufgrund von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind allerdings mindestens jedes dritte Jahr zu überprüfen und zu dokumentieren (§ 7 Abs. 7 GefstoffV). Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen.

Unternehmen unterliegen einem ständigen Veränderungsprozess, z.B. durch:

- Änderungen in der Betriebsorganisation
- Beschaffung neuer Arbeitsmittel oder -stoffe
- Umstrukturierung von Arbeits- oder Verkehrsbereichen
- Änderung von Arbeitsverfahren oder Tätigkeitsabläufen
- Änderung von Vorschriften und Gesetzen
- Verbesserung des Standes der Technik
- Auftreten von Unfällen, Beinahe-Unfällen, Berufskrankheiten oder Erhöhung des Krankenstandes.

In jedem Fall muss die Gefährdungsbeurteilung des veränderten Bereiches aktualisiert werden.



Rangfolge der Schutzmaßnahmen (STOP-Prinzip: Substitution – Technik – Organisation – Personal)



Hinweis

Unternehmen unterliegen einem ständigen Veränderungsprozess. In jedem Fall muss die Gefährdungsbeurteilung des veränderten Bereichs aktualisiert werden.

2 Checkliste für typische Arbeitsbereiche bzw. Tätigkeiten im 3D-Druck Stereolithographie / DLP, Einleitung

Die nachfolgende Checkliste soll eine Hilfe bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sein. Für den vorliegenden Gewerbezweig werden die typischen Gefährdungen aufgeführt.

Bei ähnlichen Maschinen bzw. Arbeitsplätzen kann die Beurteilung zusammengefasst werden. Bei Handlungsbedarf oder Mängeln sollte die entsprechende Maschine aber eindeutig identifizierbar vermerkt werden.

Bei festgestelltem Beratungsbedarf kann auf entsprechende interne und externe Spezialisten sowie das Informationsangebot der BG ETEM-Website www.bgetem.de zurückgegriffen werden. Natürlich steht auch die für den Betrieb zuständige Aufsichtsperson für Fragen zur Verfügung.

Sollten in der vorliegenden Liste Tätigkeiten oder Arbeitsbereiche im Betrieb nicht berücksichtigt sein, so kann entweder auf weitere Checklisten (siehe Aufzählung unten) zurückgegriffen werden oder es muss eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.

Weiterführende allgemeine Informationen:

- Gefährdungsbeurteilung Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz (Handlungshilfe für KMU mit allgemeinen Informationen) (D014), Webcode: M18104354
- Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung: Organisation des Arbeitsschutzes (SZ018), Webcode: M18316912
- Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung: Erste Hilfe (SZ014), Webcode: M18105029
- Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung: Hand- und Hautschutz (SZ016), Webcode: M18494704
- Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung: Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe (SZ015), Webcode: M18593109

Weiterführende Informationen zu speziellen Themen oder weiteren Arbeitsbereichen:

- Web-App "Sicher investieren" www.bgetem.de, Webcode: 16485463
- 3D-Druck/Additive Fertigungsverfahren, www.bgetem.de, Webcode: 18661564
- Überschlägiges Berechnungsverfahren zur Beurteilung der IPA-Exposition im Offsetdruck www.bgetem.de, Webcode: 21410852
- Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung: Lasersicherheit www.bgetem.de, Webcode: M18675268
- Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung: RLT-Anlagen (SZ005), Webcode: M18445067
- Organisation des Arbeitsschutzes, Demografischer Wandel, Ermittlung von Unfallursachen, Mobile Arbeit/ Außendienst, Alternsgerechte Arbeitsorganisation, Büro und büroähnliche Bereiche (SZ018), Webcode: M18316912

Gemeinsam zu gesunden Arbeitsbedingungen – Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten – mit Anhang für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten (MB042), www.bgetem.de, Webcode: M18517786

DGUV Informationen 208-033 "Belastungen für Rücken und Gelenke – was geht mich das an?", Webcode: M18608583

3-D-Druck: Praxisgrundlagen zu Produktsicherheit und Rechtsrahmen https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/

Berichte/F2389.html

3 Gefährdungsbeurteilung: additive Fertigungsverfahren (3D-Druck) – Stereolithographie / DLP, Checkliste

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER- PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS- BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL- BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS- BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Allgemeine Schu	ıtzmaßnahmen					
Verletzungsge- fahr des Fußes durch um- oder herabfallende Gegenstände	Allen Mitarbeitern, bei denen die Gefahr von Fußverletzungen durch um- oder herabfallende Gegenstände besteht, sind Sicherheitsschuhe kostenlos zur Verfügung zu stellen					
Stolpern und Stürzen	Verkehrswege und Fußböden dürfen keine Stolperstellen haben. Schäden sind sofort zu reparieren, Verkehrswege und insbesondere Fluchtwege sind stets freizuhalten.					
Belastung des Wirbelsäulen- systems	3. An allen Arbeitsplätzen, an denen regelmäßig größere Gewichte transportiert und/oder gehoben werden, ist zu überprüfen, ob eine Hebehilfe einsetzbar ist. Insbesondere wenn Bücken erforderlich ist, wird empfohlen, eine Hebehilfe zur Verfügung zu stellen.					
Elektrische Gefährdungen	4. Es muss gewährleistet sein, dass alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor Inbetriebnahmen, nach Reparaturen und in regelmäßigen Zeitabständen gemäß DGUV Vorschrift 3 geprüft werden. Reparaturen dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden. Ein schriftlicher Nachweis über die vorschriftengerechte Ausführung ist von den beauftragten Fachfirmen zu fordern.					
Unfall- und Gesundheits- gefahren durch Maschinen	5. Alle Maschinen müssen eine Konformitätserklärung (Herstellerer- klärung) haben, in der der Hersteller betätigt, dass die Maschine den gültigen Vorschriften entspricht. Die Konformitätserklärung, die lediglich eine Zusicherung des Herstellers ist, ersetzt die eigene Gefährdungsbeurteilung nicht. Empfehlenswert ist der Kauf von Maschinen mit GS-Zeichen und zugehörigem Prüfzeugnis.					
	<u>Hinweis:</u> 3D-Drucker sind Maschinen im Sinne der Maschinen- richtlinie 2006/42/EG (MRL).					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER- PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS- BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL- BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS- BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Unfall- und Gesundheits- gefahren durch Maschinen	6. Es muss festgelegt werden, dass Arbeitsmittel nach Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten auf sicheren Zustand überprüft werden. Wenn Arbeitsmittel schädigenden Einflüssen (z. B. Verschleiß) ausgesetzt sind, die zu sicherheitswidrigen Zuständen führen können, ist es erforderlich, Art, Umfang und Fristen von regelmäßigen Prüfungen festzulegen und die Prüfungen von einer befähigten Person durchführen zu lassen.					
	Hinweis: befähigte Person siehe § 2 (6) BetrSichV					
Mechanische Ge	fährdungen					
Verletzungs- gefahr durch bewegte Maschinenteile	7. Maschinenverkleidungen müssen fest verschraubt sein. Schutzeinrichtungen müssen montiert und funktionsfähig sein. An allen Maschinen und Geräten sind die Schutzeinrichtungen und Maschinenverkleidungen regelmäßig auf Vollständigkeit und Funktionssicherheit anhand der Betriebsanleitung zu überprüfen.					
Verletzungs- gefahr durch bewegte Maschinenteile	8. Bewegte Maschinenteile, wie Bauplattform oder verfahrbarer Beschichter können Quetsch-, Scher- und Einzugsstellen darstel- len. Gefahrstellen müssen durch Schutzeinrichtungen gesichert werden.					
	<u>Hinweis:</u> Bei gekapselten Maschinen ist eine Gefährdung durch Quetsch- und Scherstellen nahezu ausgeschlossen. Im Einrichtbetrieb allerdings muss diese Gefährdung gesondert geprüft werden und die Beschäftigten sind dann darüber speziell zu unterweisen.					
Verletzungs- gefahr durch bewegte Maschinenteile	 Es ist sicherzustellen, dass bei Störungen, Wartung und Instand- haltung nicht an der laufenden Maschine gearbeitet wird und anschließend abnehmbare Schutzeinrichtungen wieder ange- bracht werden. 					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER- PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS- BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL- BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS- BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Physikalische Ge	efährdungen					
Gefährdung durch Laser- Strahlung	10. Die Laser-Strahlung muss wirkungsvoll abgeschirmt sein. Es darf keine direkte oder reflektierte Strahlung nach außen dringen. Beim Einsatz von Laserschutzfiltern (Schutzscheiben) muss sie auf ein zulässiges Maß abgesenkt werden, wobei Blendungen auszuschließen sind. Daher sind defekte Laserschutzfilter Instand zu setzen. Laser- schutzfilter sind regelmäßig entsprechend der Herstelleranga- ben zu prüfen und bei Bedarf auszutauschen.					
Gefährdung durch UV- Strahlung	11. Die UV-Strahlung muss wirkungsvoll abgeschirmt sein. Es darf keine direkte oder reflektierte Strahlung nach außen dringen. Beim Einsatz von Schutzfiltern (Schutzscheiben) muss sie auf ein zulässiges Maß abgesenkt werden, wobei Blendungen auszuschließen sind. Daher sind defekte Schutzfilter Instand zu setzen. Schutzfilter sind regelmäßig entsprechend der Herstellerangaben zu prüfen und bei Bedarf auszutauschen.					
Gefährdung durch UV-Strah- lung beim Nachhärten	12. Die Geräte zum Nachhärten müssen bestimmungsgemäß verwendet werden. Hierzu müssen die Informationen in den entsprechenden Betriebsanleitungen beachtet werden. In regelmäßigen Abständen ist das Nachhärtegerät hinsichtlich Beschädigung, Manipulation u.ä. zu überprüften (Sichtprüfung).					
Chemische Gefä	hrdungen				1	
Gefahren durch Einatmen von Rauch und Inertgasen	13. Durch den Hersteller bereits montierte Kapselungen oder Absaugungsvorrichtungen müssen benutzt werden. Die Wirksamkeit der Absaugmaßnahmen ist regelmäßig zu prüfen					
Belastung der Atemluft	14. Die Maschine muss in einem gut durchlüfteten, separaten Raum aufgestellt werden, der nicht als ständiger Arbeitsplatz genutzt wird.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER- PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS- BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL- BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS- BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Gefahren durch Lösemittel- dämpfe	15. Für das Sammeln, das Aufbewahren und den Transport von lösemittelhaltigem oder mit gefährlichen Stoffen verun- reinigtem Putzmaterial müssen dicht schließende Behälter verwendet werden.					
Belastung der Atemluft	16. Bei Reinigungsarbeiten muss sparsam mit dem Lösemittel umgegangen werden, um eine unnötige Belastung der Atemluft zu reduzieren.					
Allgemeine Gefahren bei Arbeiten mit Ge- fahrstoffen, insb. Belastungen der Haut durch nicht ausgehärtetes Druckmaterial und Reiniger	17. Bei allen Arbeiten (z. B. nachfüllen, entleeren) muss ein Kontakt zu Gefahrstoffen, z. B. unausgehärtetem Druckmaterial / Harz, Lösemittel etc. vermieden werden. Es muss geeignete persönliche Schutzausrüstung, z. B. Schutzhandschuhe aus Nitril (siehe dazu auch das entsprechende Sicherheitsdatenblatt) sowie geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel zur Verfügung gestellt werden. Ein Hautschutzplan muss erstellt und aushängt werden.					
Belastung der Haut durch unausgehärtetes Druckmaterial	18. In der Nähe der Arbeitsstellen muss eine Waschgelegenheit zur Verfügung stehen, damit Beschäftigte, die z.B. mit unausgehär- tetem Druckmaterial in Berührung gekommen sind, sich sofort reinigen können.					
Gesundheitsbe- lastung durch unausgehärtetes Druckmaterial	19. Beim Umgang mit Kartuschen, die das unausgehärtete Druckmaterial beinhalten, müssen die Hinweise des Herstellers beachtet werden. Es dürfen nur geschlossene Kartuschen verwendet werden. Kartuschen dürfen nicht gewaltsam geöffnet werden.					
Gefährdung der Augen durch Reinigungsmittel	20. Können Spritzer in die Augen gelangen, muss eine Schutzbrille getragen werden, zusätzlich muss eine Augendusche (z.B. Augenspülflasche) bereitgestellt werden.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER- PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS- BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL- BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS- BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Gefährdung durch verunrei- nigte Kleidung	21. Ist eine Verunreinigung der Arbeitskleidung nicht auszuschließen, muss die Arbeitskleidung den Beschäftigten gestellt und vom Betrieb gereinigt werden. Die verunreinigte Arbeitskleidung darf von den Beschäftigten nicht zur Reinigung nach Hause mitgenommen werden (siehe TRGS 500).					
Postprozess – Er	ntfernung des Stützmaterials, Oberflächenveredelung					
Gefährdung der Augen durch herumfliegende Kleinteile	22. Beim Entfernen des Stützmaterials und bei der Oberflächen- bearbeitung, können Kleinteile unkontrolliert herumfliegen, die das Auge gefährden können. Geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. zur Verfügung stellen von Schutzbrillen, Glovebox) müs- sen getroffen werden.					
Verletzungs- gefahr durch spitze/scharfe Werkzeuge	23. Bevorzug sind Werkzeuge mit geringer Gefährdung hinsichtlich Schnittverletzung z.B. Seitenschneider statt Messer einzusetzen. Schnittschutzhandschuhe/mechanische Schutzhandschuhe sind beim Einsatz von scharfen Werkzeugen, z.B. Messern mit feststehender Klinge, zur Verfügung zu stellen. Hautschutzportal der BG ETEM (https://hautschutz.bgetem.de/) Hinweis: Beim Einsatz von Maschinen mit rotierenden Werkzeugen ist aufgrund der Einzugsgefahr auf das Tragen von Handschuhen zu verzichten.					
Belastung der Atemluft	24 Für eine ausreichende Belüftung der Arbeitsräume ist zu sorgen. Durch regelmäßiges Lüften über Fenster und Türen, zum Beispiel während der Pausen, wird auch die Lösemittelbelastung (z.B. mit Isopropanol) der Raumluft kurzfristig verringert.					
Belastung der Atemluft	25. Nach Gebrauch muss der Lösemittelbehälter/das Reinigungs- bad sofort wieder dicht verschlossen werden, da sonst ständig Lösemittel verdunstet.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER- PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS- BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL- BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS- BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Belastung der Atemluft	26. Bei der Verwendung von Lösemitteln im Reinigungsbad muss die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes überprüft werden (z.B. für Isopropanol kann hierzu die Konzentration in der Atemluft durch ein einfaches Berechnungsmodell vorab abgeschätzt werden: www.bgetem.de, Webcode: 21252000).					
Wartung und Ent	störung					
Belastung der Haut durch unausgehärtetes Druckmaterial	27. Bei Rüst- und Reinigungsarbeiten (z.B. das manuelle Filtern des unausgehärteten Druckmaterials), bei Leckage des Druckmaterial-Behälters u. ä. muss der Hautkontakt mit dem unausgehärtetem Druckmaterial verhindert werden. Daher müssen Schutzhandschuhe, Schutzbrille und langärmlige Arbeitskleidung getragen werden. Falls die Kleidung mit unausgehärtetem Druckmaterial kontaminiert wird, muss diese unverzüglich gewechselt werden. Für den Notfall der Leckage von unausgehärtetem Druckmaterial muss ein Bindemittel bereitgestellt werden z.B. Tonerde oder Kieselgur.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER- PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS- BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL- BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS- BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Lagerung und En	tsorgung					
Brandgefährdung bei der Lagerung von Reinigungsmittel	28. Lösemittelhaltige Reinigungsmittel (z.B. Isopropanol) sind leicht entzündbar. Zur Lagerung müssen ausschließlich unzerbrechliche, geschlossene und dafür vorgesehenen Behältern (max. 10l) verwendet werden. Die Behälter sind standsicher in einer Auffangeinrichtung aufzustellen. Auf entsprechende Gefahrstoff-Kennzeichnung muss geachtet werden (mindestens Inhaltsstoff und Gefahrenpiktogramm). An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen entzündbare Flüssigkeiten, wie z. B. Isopropanol, nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist (Tagesbedarf). Eine Aufbewahrung von Mengen über 20kg in Arbeitsräumen ist nicht erlaubt (siehe dazu TRGS 510). Die über den Tagesbedarf hinausgehende Menge an entzündbaren Flüssigkeiten muss in entsprechenden Lagern aufbewahrt werden. Dies sind entsprechend zu kennzeichnen und müssen abgeschlossen werden. Sie dürfen nur von befugten Personen betreten werden. Das Abstellen von anderen Gegenständen in diesen Räumen ist unzulässig. Hinweis: Für die Lagerung im Arbeitsraum bieten auch "Sicherheitsschränke" eine gute Lösung. Diese können Mengen bis zu 200 Litern aufnehmen und im Arbeitsraum selbst aufgestellt werden. Ausführliche Informationen: www.baua.de TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.					
Gesundheitsbe- lastung durch unausgehärtetes Druckmaterial	29. Druckmaterial-Abfälle müssen dicht verpackt und entsorgt werden, dass eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeschlossen ist. Die Hinweise des Herstellers hinsichtlich Entsorgung müssen beachtet werden.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER- PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS- BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL- BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS- BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Umweltge- fährdung bei Entsorgung des verbrauchten Rei- nigungsmittels	30. Verbrauchtes Reinigungsmittel (z.B. Isopropanol) enthält flüssige Druckmaterialreste. Eine Entsorgung durch eine Fachfirma ist zu organisieren. Die Hinweise des Herstellers hinsichtlich Entsorgung müssen beachtet werden.					
Umweltge- fährdung bei Entsorgung von Lösemittel- abfällen	31. Lösemittelabfälle dürfen nicht in den Abfluss geschüttet werden. Sie müssen entsprechend der Betriebsanweisungen vorschriftsmäßig gesammelt und entsorgt werden.					
Gesundheits- gefahren durch Lösemittel	32. Behälter für leicht entzündbare Flüssigkeiten, wie z. B. Isopropanol, mit einem Fassungsvolumen größer 5 Litern, müssen aus ableitfähigem Material bestehen (Kennzeichnung "ExElStat"). Um eine elektrostatische Aufladung zu vermeiden muss der Isopropanol-Vorratsbehälter, Trichter, der Auffangbehälter und ggf. die Pumpe bei Umfüllarbeiten (größer 5 Liter) entsprechend geerdet werden. Für Umfüllarbeiten müssen ausreichend Erdungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Beschäftigten müssen ableitfähiges Schuhwerk tragen. Leere Lösemittelkanister müssen aus dem Arbeitsraum entfernt werden.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER- PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS- BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL- BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS- BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Brand- und Expl	osionsschutz					
Brand-/Explosionsgefahr durch brennbare Flüssigkeiten	33. Eine explosionsfähige Atmosphäre kann beim Umgang mit entzündbaren Lösemitteln entstehen, deren Flammpunkt in der Nähe oder unterhalb der Anwendungstemperatur liegt. Besonders gefährlich sind demgemäß extrem entzündbare, leicht entzündbare und entzündbare Flüssigkeiten wie Spezialbenzine, Testbenzine, Ethanol, Isopropanol oder Aceton. Beim Einsatz von leicht entzündbaren Waschmitteln wie Isopropanol: In der Anlage muss mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden! Ist das Innere der Reinigungsanlage zündquellenfrei ausgeführt? Hinweis: Lassen Sie sich die zündquellenfreie Ausführung des Inneren der Waschanlage vom Hersteller schriftlich bestätigen! Klären Sie, ob Explosionsschutzmaßnahmen am Aufstellort nach Herstellervorgabe erforderlich sind und ob es explosionsgefährdete Bereiche außerhalb der Maschine gibt! Lassen Sie sich zum Thema Explosionsschutz beraten!					